

Geschäftsordnung des Förderrats und des Selbsthilfefonds der Selbsthilfegruppen aus Stadt und Landkreis Kassel

verabschiedet am 7. 11. 2013

Teil A: Der Förderrat

1. Zusammensetzung

Der Förderrat besteht aus sechs Vertretern* der Selbsthilfegruppen aus Stadt und Landkreis Kassel. Sie werden von der Vollversammlung der Selbsthilfegruppen aus Stadt und Landkreis Kassel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

2. Wahlverfahren

Zur Vollversammlung werden alle Selbsthilfegruppen eingeladen, die bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) registriert sind. Die Einladung zur Vollversammlung wird mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin versandt. Jede Gruppe, die einen eigenen Ansprechpartner hat, hat bei der Wahl eine Stimme.

Stimmberechtigt ist entweder ein Mitglied aus der eigenen Selbsthilfegruppe oder vertretungsweise ein Mitglied aus einer anderen Gruppe, dem die Stimme schriftlich übertragen wurde.

Die Kandidaten für den Förderrat stellen sich in der Vollversammlung vor. Bei Abwesenheit können auch Kandidaten gewählt werden, die ihr Einverständnis vorab schriftlich erklärt haben.

Die Wahl findet in der Regel in offener Abstimmung statt. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person erfolgt die Wahl geheim.

Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen aus der Liste der Wahlkandidaten nach.

3. Aufgaben

Die Mitglieder des Förderrats vertreten die Interessen der Selbsthilfegruppen aus Stadt- und Landkreis Kassel nach außen.

Der Förderrat berät die KISS in allen Fragen der Selbsthilfe und unterstützt die Arbeit der Selbsthilfegruppen aus Stadt und Landkreis Kassel.

Der Förderrat entscheidet über die sachgerechte Vergabe der Mittel des Selbsthilfefonds zur finanziellen Unterstützung der Selbsthilfegruppen aus Stadt und Landkreis Kassel.

Zu seinen Aufgaben gehört auch die Einwerbung von Spendengeldern für den Selbsthilfefonds sowie die regelmäßige Information der Selbsthilfegruppen über die Möglichkeiten der Förderung aus dem Selbsthilfefonds.

4. Anbindung

Die Geschäftsführung des Förderrats wird von der KISS wahrgenommen. Die KISS organisiert die Wahlen zum Förderrat in der Vollversammlung. Sie lädt zu den Sitzungen des Förderrats ein und bereitet anstehende Anträge an den Selbsthilfefonds zur Beratung und Entscheidung vor. KISS teilt den Antragstellern die Entscheidung schriftlich mit und überwacht die Auszahlung der Beträge, die über das Gesundheitsamt Region Kassel, dem die KISS organisatorisch zugeordnet ist, erfolgt. Dabei sind die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Kassel einzuhalten. Die KISS überwacht die Spendeneingänge des Selbsthilfefonds und teilt den aktuellen Kontostand in den Förderratssitzungen mit.

5. Sitzungsordnung

Der Förderrat tagt ca. sechsmal im Jahr in nichtöffentlichen Sitzungen. Bei Bedarf kann er zusätzlich einberufen werden.

Der Förderrat ist mit Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Leitung der KISS nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Förderrats teil. Sie berät die Mitglieder bei der Beschlussfassung zu Anträgen an den Selbsthilfefonds, beteiligt sich jedoch nicht an der Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat - Gesundheitsamt Region Kassel, dem die KISS organisatorisch zugeordnet ist, hat auch nach Erteilen einer Bewilligung durch den Förderrat ein Vetorecht, wenn ein Beschluss gegen die Förderrichtlinien und/oder gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Kassel verstößt. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, ist eine schriftliche Erklärung an den Förderrat zu richten. Gegebenenfalls wird gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über den Antrag neu **beraten**. Die Empfehlungen des Förderrats haben hierbei grundsätzlich Priorität, soweit sie den Förderrichtlinien und/oder den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Kassel entsprechen.

Mitglieder des Förderrats nehmen an Beratung und Abstimmung über Anträge der von ihnen vertretenen Gruppe nicht teil.

Teil B: Der Selbsthilfefonds

6. Selbsthilfefonds

Der Selbsthilfefonds besteht in der Regel aus zweckgebundenen Spenden und Geldbußen für die Förderung von Selbsthilfegruppen. Bei der Bewirtschaftung des Selbsthilfefonds sind die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Kassel einzuhalten, hierzu gehört insbesondere die eingeschränkte Übertragbarkeit der Mittel auf die Folgejahre. Haushaltsmittel sind längstens bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr des Zahlungseingangs folgt, verfügbar.

Der Förderrat der Selbsthilfegruppen Region Kassel gewährt den Selbsthilfegruppen aus Stadt und Landkreis Kassel auf Antrag finanzielle Unterstützung aus dem Selbsthilfefonds, sofern keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und dargelegt wird, dass die finanzielle Förderung notwendig ist.

7. Zielgruppe

Selbsthilfegruppen werden definiert als ein Zusammenschluss Gleichbetroffener, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung eines sozialen oder psychischen Problems, einer Erkrankung oder Behinderung in regelmäßigen Treffen richten. Die Aktivitäten der Gruppe sind vorrangig auf die eigenen Mitglieder gerichtet, Dienstleistungsangebote nach außen sind möglich, aber nicht das Hauptziel. Die Aktivitäten der Gruppe müssen den demokratischen Prinzipien unserer Gesellschaftsordnung entsprechen. Das Engagement in der Gruppe ist grundsätzlich ehrenamtlich und nicht auf kommerzielle Zwecke gerichtet. Selbsthilfegruppen können sowohl informelle Zusammenschlüsse als auch eingetragene Vereine sein.

Keine Selbsthilfegruppen sind somit:

- Gruppen, die von beruflichen Fachkräften und/oder gegen Bezahlung angeleitet werden.
- Gruppen, die ohne eigene Ansprechperson einer Institution angegliedert sind
- Gruppen mit überwiegend gesellschaftspolitischen oder religiösen Zielen
- Sport, Freizeit- und Kulturvereine

Selbsthilfegruppen, die sich zu Vereinen oder Dachverbänden mit hauptamtlichen Mitarbeiter/innen entwickelt haben, sind Selbsthilfeorganisationen bzw. Interessenverbände. Sie werden vom Selbsthilfefonds nicht unterstützt.

Als Selbsthilfegruppen aus Stadt und Landkreis Kassel werden grundsätzlich die Gruppen verstanden, die in der Stadt oder im Landkreis Kassel tagen. Überregional tätige Selbsthilfegruppen, die nicht dort tagen, gehören zum Förderkreis, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder aus Stadt und/oder Landkreis Kassel kommt.

8. Förderung

Geförderte Maßnahmen:

- Starthilfe bei Neugründungen
- Sachkosten (die in engem Zusammenhang mit dem Gruppenzweck stehen)
- Aktionen, Projekte, Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungsveranstaltungen (angemessene Reisekosten*) für max. 2 Personen pro Gruppe)
- Honorar- und angemessene Reisekosten* für Referenten
- Fachliteratur (maximal bis zu 100 € im Jahr)

Die Maßnahmen müssen in engem Zusammenhang mit den Selbsthilfeaktivitäten der Gruppe stehen, sie müssen konform sein mit geltenden rechtlichen Regelungen, sie dürfen keine Heilsversprechen enthalten. Die Förderung esoterischer Inhalte ist ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden:

- Kopier- und Portokosten, da KISS hierfür den Selbsthilfegruppen jährlich ein bestimmtes kostenloses Kontingent zur Verfügung stellt.
- Bewirtungskosten (z.B. bei eigenen Veranstaltungen)
- Verpflegungskosten (z.B. bei Fortbildungen)
- Informations- und Besichtigungsreisen
- bezahlte Werbung in Medien

**) angemessene Reisekosten umfassen sowohl Fahrtkosten als auch Kosten für Übernachtung sowie ggf. Tagungsgebühren. Maximal ist eine Förderung für Reisekosten möglich: bei PKW-Fahrten in Höhe der Angaben im Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung oder in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse.*

9. Förderhöhe

Auf finanzielle Förderung durch den Selbsthilfefonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderhöhe ist grundsätzlich davon abhängig, inwieweit dem Selbsthilfefonds Mittel zur Verfügung stehen. Die Fördergelder werden nur nachrangig vergeben, d.h. Anträge an andere Geldgeber sind vorrangig zu stellen. Der Förderrat prüft die wirtschaftliche Notwendigkeit der Mittel und behält sich vor, zur Unterstützung des Selbsthilfedankens mittels einer finanziellen Eigenbeteiligung Maßnahmen auch nur anteilig zu fördern. Eine Selbsthilfegruppe kann im Kalenderjahr bis maximal 500 Euro aus dem Selbsthilfefonds erhalten. Eine Maßnahme wird maximal mit 300 Euro gefördert. Die Starthilfe bei Neugründungen beträgt maximal 50 Euro.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind vor Entstehen der Kosten auf dem von KISS herausgegebenen Antragsformular an den Förderrat über KISS zu richten. Der Antrag muss enthalten: Name der Gruppe, Höhe der beantragten Mittel, Verwendungszweck, kurze Beschreibung des Vorhabens, andere anteilige Finanzierungen, Erklärung über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Mittel, Bankverbindung.

Bestehen Unklarheiten in der Antragstellung, kann KISS bzw. der Förderrat die entsprechende Gruppe auffordern, Angaben nachzureichen oder den Antrag in einer Förderratssitzung persönlich zu erläutern. Bestehen Unklarheiten bezüglich der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Förderung, kann der Förderrat einen Finanzbericht des laufenden Jahres als Nachweis anfordern (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzplanung). Nachweislich falsche Angaben im Antrag, die sich auf die Förderhöhe auswirken, führen zur kompletten Antragsablehnung.

Der Förderrat entscheidet über die eingegangenen Anträge gemäß den Förderrichtlinien. Die Entscheidung des Förderrats wird dem Antragsteller von KISS schriftlich mitgeteilt.

Ist der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann KISS -die entsprechende Gruppe zu einer der nächsten Förderratssitzungen einladen. Nach gegenseitiger Erörterung der Gründe kann der Beschluss überarbeitet werden.

Die finanziellen Fördermittel werden in der Regel auf dem Bankweg überwiesen. Zu diesem Zweck kann ein Gruppenkonto oder das Konto der Gruppenleitung verwendet werden.

Bewilligte Gelder werden nach Vorlage anerkannter Originalbelege überwiesen. Dies sind Quittungen, aus denen die Zahlung des Betrags hervorgeht oder Rechnungen mit Kontoauszug als Zahlungsnachweis. Die Prüfung der Belege/Quittungen erfolgt durch die KISS.

11. Öffentlichkeit

Einmal jährlich informiert die KISS im Selbsthilfe - Magazin (veröffentlicht als Druckausgabe und auf der Internetseite der KISS) über die Vergabe der Mittel des Selbsthilfefonds. Dabei sind die Höhe der gezahlten Fördermittel und der Name der Gruppe zu nennen.